

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

33. Jahrgang

Ausgabetag: 13.03.2019

Nr. 9

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am 20.03.19 46 – 47
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg 48
- Bekanntmachung der Satzung vom 12.03.2019 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 49 – 50

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg
am Mittwoch, 20.03.2019, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2019
4. Überarbeitung des Generalentwässerungsplanes
- Sachstandsbericht
5. Bebauungsplan Nr. 2 - Kapellenfeld - 2. Änderung in Ossenberg
- Information über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Modifizierung des städtebaulichen Entwurfes
6. Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 in Borth "Alpener-, jetzt Drüpter Straße - 12. Änderung" - Stichstraße Am Kolkerhof und öffentlicher Parkplatz am Friedhof
7. Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 - Südlich der Wallacher Straße in Rheinberg-Wallach
8. Ergänzung(en) der Tagesordnung
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Sachstandsbericht Dezernat III
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 23.01.2019
14. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €
15. Kostenübersicht Neu-/Umbau Europaschule
16. Bebauungsplan Nr. 56 - Westlicher Annaberg - in Rheinberg
- Landesprogramm der kooperativen Baulandentwicklung
17. Brandmeldeanlage Stadthaus
18. Veräußerung eines städtischen Wohnbaugrundstückes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - Budberg

- 47 -

19. Ergänzung(en) der Tagesordnung
20. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
21. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 01.03.2019

gez.

Erich Weisser,
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg

Das Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg, Herr Peter Maaß, Römerstr. 187a, 47495 Rheinberg, ist am 23.02.19 verstorben und somit aus dem Rat der Stadt Rheinberg ausgeschieden. Aus diesem Grunde ist sein Mandat im Rat der Stadt Rheinberg für die CDU-Fraktion frei geworden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass als Ersatzbewerberin für Herrn Peter Maaß Herr Benedikt Durben, Grafschaffer Str. 12, 47495 Rheinberg, als Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die
an der Wahl teilgenommen haben,
sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir - Stadthaus, Zimmer 137, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg - schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheinberg, den 13.03.2019

Stadt Rheinberg
Der Wahlleiter


Tatzel
(Bürgermeister)

Satzung vom 12.03.2019

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 12.03.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender Text eingefügt:

„§ 6a Seniorenbeirat

Zur Wahrung der Interessen älterer Menschen wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern und bis zu 9 stellvertretenden Mitgliedern eingerichtet. Die Grundsätze der Arbeit des Seniorenbeirates werden in Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.“

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. Redaktionelle Änderungen
 - a. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „die Beratung von Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 61 GO NRW“
 - b. § 3 Abs. 1 Buchstabe e), letzter Satz erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.“
2. § 6 Abs. 2 wird folgendermaßen neu gefasst:
„Der Ausschuss entscheidet über den Vorschlag zur Besetzung einer Schulleiterstelle gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

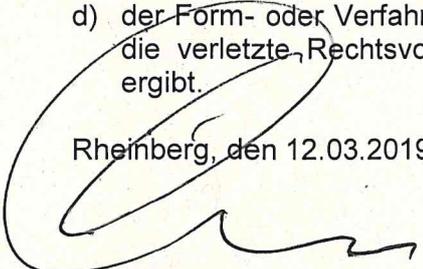
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.03.2019 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.03.2019



Tatzel
Bürgermeister